

Das Ausfallhonorar

Psychotherapeutischen Behandlungen in einer niedergelassenen Praxis liegt ein Dienstvertrag nach § 611 BGB zugrunde. Dieser Vertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden, es reicht eine mündliche Vereinbarung. Der Vertrag kommt insofern bereits in dem Moment zustande, in dem Patient*innen den/die Psychotherapeut*in aufsuchen, um fachliche Hilfe bitten und der/die Psychotherapeut*in diese Hilfe leistet. Dieser Dienstvertrag ist gem. § 627 Abs. 1 BGB grundsätzlich, seitens der Patient*innen oder, bei Kindern und Jugendlichen, seitens der Sorgeberechtigten, jederzeit kündbar.

Der Abschluss eines Behandlungsvertrages ist damit grundsätzlich formlos möglich. Dennoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten empfehlenswert, zu Beginn der Behandlung einen schriftlichen Vertrag, zumindest über die Ausfallhonorarregelungen, zu schließen.

Besonderheiten gelten im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen: Hier müssen zwingend die Sorgeberechtigten die Ausfallhonorarvereinbarung unterschreiben. Es ist dabei möglich, dass ein Elternteil den anderen bevollmächtigt, ihn zu vertreten. Dies gilt bei Jugendlichen, anders als bei der Einwilligung in die Behandlung, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Psychotherapeutische Praxen werden als Bestellpraxis geführt, sodass ein freigewordener Termin bei kurzfristigen Absagen oft nicht anderweitig vergeben werden kann. Patient*innen sind daher verpflichtet einen Termin rechtzeitig abzusagen, wenn er nicht wahrgenommen werden kann. Als angemessen sieht die Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu 3 Werktagen vor dem Termin an.

Entsprechend § 615 BGB kann für einen fest vereinbarten und nicht rechtzeitig abgesagten Behandlungstermin, die vereinbarte Vergütung als Honorar eingefordert werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der/die Psychotherapeut*in dennoch ein Honorar, beispielsweise durch anderweitige Terminvergabe, erzielt oder dies böswillig unterlässt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf das Ausfallhonorar.

Die Höhe des Ausfallhonorars entspricht den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patient*in zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Bei Privatpatient*innen ergibt sich die Höhe des Ausfallhonorars aus der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen (GOP). Allerdings sprechen die wenigsten Gerichte das volle Honorar zu, da davon auszugehen ist, dass zumindest teilweise einer alternativen Tätigkeit nachgegangen wird (z.B. Bericht schreiben, telefonische Kontaktaufnahmen). Darüber hinaus ist der konkrete Einzelfall stets auch bei der Höhe des Ausfallhonorars in den Blick zu nehmen.

Patient*innen müssen die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass ein Ausfallhonorar in dieser Höhe ganz oder teilweise nicht geschuldet wird, weil ein Honorarausfall nicht oder nicht in der benannten Höhe entstanden ist. Laut Rechtsprechung sind die Gründe aus denen Patient*innen den Termin nicht wahrnehmen können nicht relevant. Dies gilt auch für nicht absehbare und kurzfristige Erkrankungen. Bei Erkrankungen von Patient*innen ist stets als mögliche Alternative die Durchführung einer videobasierten Behandlung in Betracht zu ziehen und Patient*innen anzubieten. Fällt die Erkrankung von Patient*innen unter Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder anderer Gesetze/ Verordnungen, müssen diese Vorgaben in der Einzelfallbetrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Nicht zulässig ist es für regelmäßige wöchentliche Termine ein Ausfallhonorar zu berechnen, wenn Patient*innen diese Regelmäßigkeit durch einen Urlaub unterbrechen und dies rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Nach der Kündigung des Behandlungsvertrages kann ein Ausfallhonorar nach Auffassung der Kammer, aufgrund der besonderen Sorgfaltspflichten von Behandelnden, nicht mehr verlangt werden.

Für die weitere Verfolgung des Ausfallhonorars gelten die gleichen Regelungen, wie bei der Geltendmachung von anderweitigen Rechnungen. Zunächst sollten Sie den säumigen Patient*innen eine Zahlungserinnerung schicken und zwar auch dann, wenn sogar eine Mahnung aufgrund Ihrer Rechnungsgestaltung durch Ablauf der 30-Tage-Frist überflüssig wäre. Denn es ist immerhin möglich, dass die Rechnung tatsächlich nur übersehen worden ist.

Die darauffolgende Mahnung (§ 286 BGB) sollte eine deutlichere Sprache sprechen. In ihr ist den Patient*innen eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen, etwa 14 Tage. Ferner sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass ein Versäumen dieser Zahlungsfrist Folgen haben werde. Ob Sie nur einmal oder öfter mahnen, bleibt Ihnen überlassen. Wenn die letzte Frist abgelaufen ist, stellt sich die Frage, ob die Angelegenheit an einen Rechtsbeistand abgegeben wird oder selbständig im gerichtlichen Mahnverfahren weiterverfolgt werden soll. Einen Antrag im gerichtlichen Verfahren können Sie selbst online unter [Mahngerichte.de – Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren](https://www.mahngerichte.de) stellen. Soweit Patient*innen sich nicht dagegen verwehren, haben Sie auf kurzem und kostengünstigen Weg eine Möglichkeit zur Vollstreckung. Wenn Widerspruch oder Einspruch eingelegt wird, läuft das Verfahren ggf. gerichtlich weiter.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Entscheidungen über die Verpflichtung Ausfallhonorare zu zahlen von Gericht zu Gericht unterschiedlich ausfallen können, da die Gerichte verpflichtet sind, jeden Einzelfall zu betrachten. Es gibt daher keine Garantie dafür, ein Ausfallhonorar zu erhalten, selbst wenn alle zuvor beschriebenen Schritte eingehalten wurden.

Muster für eine Honorarausfallvereinbarung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

ich bitte Sie, diese Bedingungen für Ihre psychotherapeutische Behandlung durchzulesen und zu unterschreiben.

Der/die Patient*in _____ geb. am _____,

und

der/die Psychotherapeut*in _____

vereinbaren Folgendes:

Der/die Psychotherapeut*in arbeitet nach dem sog. Bestellsystem, d.h. der/die Therapeut*in reserviert für den/die Patient*in die erforderlichen Therapiestunden. Da psychotherapeutische Behandlungen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, kann er/sie nicht unbedingt kurzfristig neue Patient*innen annehmen oder Ersatztermine vereinbaren.

Die Krankenkassen bezahlen nur durchgeführte Leistungen, sodass ein ausgefallener Termin für den/die Psychotherapeut*in wirtschaftliche Einbußen darstellt.

Der/die Psychotherapeut*in ist deshalb berechtigt, alle vereinbarten Stunden, welche der/die Patient*in nicht wahrnimmt, unabhängig vom Grund der Verhinderung, dieser/ diesem persönlich in Rechnung zu stellen. Stunden, die aus zwingenden Gründen rechtzeitig, d.h. drei Tage vor dem Termin, abgesagt werden, werden dem/der Patienten*in nicht in Rechnung gestellt.

Die Höhe des vereinbarten Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patient*in zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Das Honorar beträgt in diesem Fall _____ Euro.

Kann der/die Psychotherapeut*in den Termin anderweitig besetzen, wird kein Honorar verlangt.

Sollte der/die Psychotherapeut*in durch die nicht rechtzeitige Absage eines Behandlungstermins ein Ausfallhonorar in der genannten Höhe in Rechnung stellen, bleibt es der/dem Patient*in unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Honorarausfall konkret entweder nicht oder nicht in der konkreten Höhe entstanden ist.